



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 27 O 762/12

verkündet am : 22.01.2013
■ Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. T ■ S ■,
■ Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■ ■,
■ Berlin,-

g e g e n

die ■ GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer K ■ H ■ R ■,
■ Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■ ■ ■,
■ Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22.01.2013 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht ■ und die Richter am Landgericht Dr. ■ und Dr. ■

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 15. November 2012 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragsgegnerin betreibt die Website www.■.de. Auf dieser Website erschien der aus den nachfolgenden Ablichtungen ersichtliche Artikel des Journalisten D. Y. vom 6. November 2012, welcher sich mit einem Ausländerschutzbeauftragten der Stadt Berlin befasst und in welchem auch auf den Antragsteller, ehemals Finanzsenator von Berlin, ehemaliges Vorstandsmitglied der Bundesbank und Buchautor, wie folgt Bezug genommen wird:

- Kopie ASt 1 – (2 Seiten)

Mit in Bezug genommenem Anwaltsschreiben vom 9. November 2012 (Anlage ASt 3) forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin erfolglos zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auf.

Die Antragsgegnerin veröffentlichte im November 2012 Folgendes:

“Klarstellung

In meiner Kolumne ‚Besser‘ in der ■ vom 6. 11. 2012 habe ich unter der Überschrift ‚Das ist nicht witzig – Ausländer brauchen Schutz. Seinen Schutz‘ geschrieben: ‚So etwa die oberkruden Ansichten des leider erfolgreichen Buchautors T. S., den man, und das nur in Klammern, auch dann eine lispelnde, stotternde, zuckende Menschenkarikatur nennen darf, wenn man weiß, dass dieser infolge eines Schlaganfalls derart verunstaltet wurde und dem man nur wünschen kann, der nächste Schlaganfall möge sein Werk gründlicher verrichten.‘

Am 7. 11. 2012 wurde diese Darstellung dahingehend berichtigt, dass T. S. keinen Schlaganfall erlitten habe. Weiter hieß es dazu: ‚Seine rechte Gesichtshälfte ist gelähmt, weil ihm 2004 ein gutartiger Tumor an einem Nerv des Innenohrs entfernt wurde. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.‘

Es soll Leser gegeben haben, welche die Darstellung in der Kolumne vom 6. 11. 2012 so verstehen, als wünsche ich dem bekannten Buchautor T. S. den Tod oder eine

schlimme Krankheit, oder als belustige ich mich über körperliche Leiden des Mannes. Das Gegenteil wollte ich ausdrücken: Ich wollte zeigen, dass jeder – ob gebildet, bildungsschwach oder ungebildet, ob nach Verständnis des S. intelligent oder weniger intelligent, ob mit "besonders qualifikatorischem Potenzial ausgestattet" oder nicht – Respekt beanspruchen kann, das Recht hat, Kinder zu bekommen, das Recht hat zuzuwandern etc.

Ich stelle aber klar, dass ich jedem ein möglichst langes Leben frei von Krankheit wünsche, gerade auch erfolgreichen Buchautoren, Letzteren allein schon deshalb, weil sie damit die Chance gewinnen, etwas dazuzulernen und von Irrtümern abzulassen. Soweit ich also missverstanden worden bin, entschuldige ich mich ausdrücklich."

Der Antragsteller hat am 15. November 2012 eine einstweilige Verfügung der Kammer erwirkt, in welcher der Antragsgegnerin bei Vermeidung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt wurde,

"in Bezug den Antragsteller zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen:

„Buchautor T. S., den man, und das nur in Klammern, auch dann eine lispelnde, stotternde, zuckende Menschenkarikatur nennen darf, wenn man weiß, dass dieser infolge eines Schlaganfalls derart verunstaltet wurde und dem man nur wünschen kann, der nächste Schlaganfall möge sein Werk gründlicher verrichten.“

Gegen die ihm am 22. November 2012 zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller meint, die angegriffene Passage diffamiere ihn aufs Schlimmste; es handele sich dabei um eine Schmähung, die von ihm nicht geduldet werden müsse.

Er beantragt,

die einstweiligen Verfügung vom 15. November 2012 zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Sie macht geltend: Die beanstandete Kolumne sei so genannte "Hate Poetry", eine Art Satire. Der Autor habe in seinem Artikel den menschenverachtenden Sprachgebrauch des Antragstellers

nachgeahmt und diesen dabei grotesk überzeichnet. Die Wiederholungsgefahr sei durch die Klarstellung entfallen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 15. November 2012 war zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Dem Antragsteller steht als Betroffenen der Berichterstattung auf der Website www.■.de vom 6. November 2012 gegen die Antragsgegnerin als Anbieterin dieser Internetseite der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

Voraussetzung für einen gegen Äußerungen gerichteten Unterlassungsanspruch ist die Verletzung geschützter "sonstiger" Rechte des Betroffenen, zu denen insbesondere das Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) gehört. Ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen vorliegt, ist dabei anhand des zu beurteilenden Einzelfalls festzustellen; denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite, hier der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), bestimmt werden (BGH NJW 2004, 596).

In der Rechtsprechung sind verschiedene Kriterien entwickelt worden, die Leitlinien für den konkreten Abwägungsvorgang vorgeben (vgl. BVerfG, NJW 2009, 3357; BGH, NJW 2009, 2888, 2891). Zunächst ist in Bezug zu nehmen, ob es sich bei der angegriffenen Äußerung um eine Tatsachenbehauptung oder um eine Meinungsäußerung handelt. Äußerungen, die eine Meinungskundgabe darstellen, sind nur dann zu verbieten, wenn sie sich auch unter Berücksichtigung ihres Kontextes nicht mehr als eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - als reine Diffamierung des Betroffenen erweisen; sie sind dann als "Schmähkritik" einzustufen; die "Schmähkritik" verdient nicht den Schutz der Meinungsfreiheit (vgl. hierzu BVerfG NJW 2009, 749, 750 – Dummschwätzer).

Eine Form der Meinungsäußerung sind auch die Satire und die karikierenden Beiträge. Sie vermitteln bewusst ein Spott- oder Zerrbild der Wirklichkeit. Ihnen ist wesenseigen, dass sie mit Übertreibungen, Verzerrungen, Verfremdungen arbeiten und zum Lachen reizen sollen. Die Satire und die Karikatur finden ihre Grenze nach den obigen Ausführungen in den allgemeinen Grenzen der Meinungsäußerung wie auch der Schmähkritik. Einkleidung und Aussagekern sind gesondert zu prüfen, wobei der Maßstab für die Beurteilung der Einkleidung in der Regel weniger streng ist als für die Beurteilung des Inhalts. Unzulässig können Satire und Karikatur sein, wenn sich nicht

etwas Vorhandenes übertreiben, überspitzen, sondern ohne realen Ansatz "in die falsche Richtung" zielen. Je stärker das entworfene Persönlichkeitsbild beansprucht, sich mit der sozialen Wirklichkeit des Dargestellten zu identifizieren, desto schutzwürdiger ist dessen Interesse an der Vermeidung Persönlichkeitsbeeinträchtigender Verfremdungen und um so weniger Anlass besteht dann auch, den Künstler/ Äußernden rechtlich anders zu behandeln als einen Kritiker, der Unwahrheiten behauptet (BGH, NJW 1983, 1194). Die personale Würde muss gewahrt bleiben (BVerfG, NJW 1987, 2661; vgl. zum Ganzen *Burkhardt*, in Wenzel (Hrsg.), *Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung*, 5. Aufl., Kap. 3, Rn. 30 ff.).

Der wahre Sinn der Aussage der Antragsgegnerin, also die Frage, ob die angegriffene Äußerung eine Meinungskundgabe oder Tatsachbehauptungen ist, steht nicht im Streit und ist von den Parteien auch richtig eingeordnet worden: Es geht im Streitfall um eine Meinungsäußerung.

Nach den zuvor gezeichneten Grundsätzen ist die angegriffene Meinungsäußerung unzulässig, und zwar auch dann, wenn der Beitrag vom 6. November 2012 als Satire einzustufen sein sollte. Das Abstellen auf ein Gebrechen oder auch nur auf körperliche Beeinträchtigungen und Schwachstellen der vorliegenden Art ("*lispelnde, stotternde, zuckende Menschenkarikatur*", vermeintlicher "*Schlaganfall*"), aber auch der offen nach außen getragene Wunsch, dass jemand stirbt ("*dem man nur wünschen kann, der nächste Schlaganfall möge sein Werk gründlicher verrichten*") sind nicht nur Spott- oder Zerrbild der Wirklichkeit und nicht nur Übertreibung, Verzerrung oder Verfremdung, mögen sie bestimmte Leser noch so sehr zum Lachen reizen (können). Die Äußerungen sind nicht im Rahmen einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit denen des Antragstellers gefallen. Sie sind in keiner Weise in eine Auseinandersetzung mit Anschauungen und Verhaltensweisen des Antragstellers eingebettet. Sie stehen für sich und erschöpfen sich in dem schmähenden Inhalt. Hinzu kommt: Das Inmittenstellen von Gebrechen und das Äußern von Todeswünschen sind mehr als ein bloßes Kränken und verletzen die personale Würde des Betroffenen in ihrem Kern. Darüber hilft die Einlassung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller selbst menschenverachtende Thesen vertrete, nicht hinweg. Abgesehen davon, dass der Antragsteller, soweit ersichtlich, noch keinem nach dem Leben jemals getrachtet hat, könnte die Antragsgegnerin hieraus ebenfalls nichts zu ihren Gunsten gewinnen: Etwaig Rechtswidrigem dürfte sie nicht auch Rechtswidriges entgegensetzen. Ein Recht auf Gleichheit im Unrecht gibt es nicht.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt. Die von der Antraggegnerin veröffentlichte "Klarstellung" lässt die Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Die Klarstellung stellt bei Lichte besehen nichts klar. Sie wirkt "gestellt" (ist sie auch karikiert?...), ihr kann jedenfalls nicht entnommen werden, dass sie

ernst gemeint ist; sie widerspricht auch dem klaren Sinn des angegriffenen Artikels (Todeswunsch).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

■

Dr. ■

Dr. ■